

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR  
 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
 10.760/03-IA10/90

17/SN-295/ME  
 WIEN, 03. APR. 1990

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

STATTGESETZENTWURF	
Zl.	21-GE/9 Po
Datum:	4. APR. 1990
Verteilt	5.4.90 Käje

Dr. Jungnickel

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom  
 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesmini-  
 sterium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-  
 fertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zu  
 übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Deutscher*

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 03. APR. 1990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

20.796/1-2/1990

Unsere Geschäftszahl

10.760/03-IA10/90

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 10. Februar 1990 beehrt sich  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf  
einer 15. Novelle zum BSVG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 39 Abs. 1:

Die Hemmung der Verjährung sollte auch Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes miteinschließen.

2. Zu § 66:

Im Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes kommt der Inanspruchnahme von Wahlärzten besondere Bedeutung zu. Diese haben nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes 3 Jahre Zeit zur Rechnungslegung. Durch eine Formulierungsänderung müßte sichergestellt werden, daß den Bauern ein angemessener Zeitraum zur Geltendmachung des Anspruches auf Kostenerstattung verbleibt, wenn ein Arzt seine Rechnung erst knapp vor Ende dieses Zeitpunktes erstellt.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Darüberhinaus wird angeregt, § 124 dahingehend zu ergänzen, daß im Falle der dauernden Erwerbsunfähigkeit ein Berufsschutz für alle jene Bäuerinnen und Bauern eingeführt wird, die eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen. Es erscheint unzumutbar, einen Personenkreis, der oft 35 Jahre im bäuerlichen Bereich gearbeitet hat, auf leichte Hilfsarbeitertätigkeiten in anderen Berufssparten zu verweisen.

Dem do. Wunsche gemäß werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister: " "

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deutscher*